

Gegen Postzustellungsurkunde

CIBA VISION GmbH
Herrn Norbert Dörr
Industriering 1
63868 Großwallstadt

Ihre Ansprechperson:
Frau Karolina Speth

Zimmer 156
Telefon: 09371 501-268
Fax: 09371 501-79276
E-Mail: karolina.speth@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 41 – 8240.121-18/18

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 20.07.2018

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur physikalisch - chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder
Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10
Tonnen je Tag oder mehr durch die Ciba Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt
auf dem Grundstück Grundtalring 8, Fl.Nr. 6100/45; Gemarkung Großwallstadt;
Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG**

Anlagen: 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk (2. Ausfertigung)
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“
1 Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Auf Antrag der CIBA VISION GmbH, Großwallstadt vertreten durch Herrn Norbert Dörr, wird gemäß § 8 a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch - chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45, Gemarkung Großwallstadt zugelassen.
- II. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst
 - das Einrichten der Baustelle
 - das Einbringen der Hebeanlage (Gebäude F)

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr	Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 Ust-IdNr.: DE 132115042

-
- den Baubeginn und Beginn des Betonbaus
 - das Einrichten des Medienkanals in Betonbauweise
 - den Aufbau der Fassade und des Daches in Betonbauweise/Stahlbauweise (Gebäude R1)
 - das Einbringen des Puffertanks
 - die Installation der Anlagentechnik (incl. Kühlturm; E-Schaltraum)
 - die Gestaltung der Außenanlage
 - das Einbringen der Destillationskolonne

III. Dieser Zulassung liegen als Bestandteil des Bescheides die Unterlagen zugrunde, welche die CIBA VISION GmbH mit ihrem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag am 03.05.2018 für dieses Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 6100/45 der Gemarkung Großwallstadt beim Landratsamt Miltenberg vorgelegt hat.

IV. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Baurecht

Bedingungen

1.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn

- dies dem Landratsamt Miltenberg mindestens 1 Woche vor Baubeginn mit dem Formblatt "Baubeginnsanzeige" mitgeteilt worden ist. Die gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn die Bauarbeiten länger als 6 Monate unterbrochen waren (Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 BayBO).
- an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthält, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht ist (Art. 9 Abs. 3 BayBO).
- die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz) erstellt sind (Art. 62 Abs. 1 BayBO). Auf die erforderliche Qualifikation des Nachweisberechtigten wird verwiesen. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Erläuterungen unter den "Hinweisen".
- dem Landratsamt Miltenberg die geprüfte statische Berechnung und ein geprüfter Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile vorliegen.
- dem Landratsamt Miltenberg der von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz bescheinigte Brandschutznachweis vorliegt (Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO).

1.2 Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z.B. Bewehrungspläne usw., erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen in 2-facher Ausfertigung und geprüft dem Landratsamt Miltenberg vorliegen.

1.3 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Bescheinigung „Brandschutz II“) vorliegt.

1.4 Die Nutzung des Bauvorhabens darf erst dann aufgenommen werden, wenn dem Landratsamt Miltenberg eine Bestätigung des Prüfsachverständigen / Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standicherheit vorliegt.

Auflagen:

1.5 Die geprüfte statische Berechnung, die Auflagen der Prüfberichte und die geprüften

Bewehrungspläne sind bei der Ausführung einzuhalten.

- 1.6 Die Bauüberwachung hinsichtlich der Statik ist durch den beauftragten Prüferingenieur / das beauftragte Prüferamt durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bestätigen zu lassen.
- 1.7 Die Bauüberwachung hinsichtlich des Brandschutzes ist durch den beauftragten Prüferingenieur durchzuführen und gegenüber dem Landratsamt bescheinigen zu lassen.
- 1.8 Die Bescheinigung des vorbeugenden Brandschutzes einschließlich deren Prüferbemerkungen aus dem Prüferbericht des verantwortlichen Sachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz ist bei der Bauausführung zu beachten.
- 1.9 Sobald über den Baugrubenaushub hinaus Bauarbeiten ausgeführt werden, ist dem Landratsamt Miltenberg eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Einmessung des Gebäudes von einem verantwortlichen Prüfersachverständigen für Vermessung im Bauwesen i.S. des § 20 Verordnung über die Prüferingenieure, Prüferämter und Prüfersachverständigen im Bauwesen (PrüferVBau) vorzulegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Zum Nachweis gegenüber dem Landratsamt sind die amtlichen Formulare zu verwenden, die im Internet unter http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/a014_grundflaeche.pdf heruntergeladen werden können.
- 1.10 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 1.11 Der begehbare Medienkanal ist ausreichend zu be- und entlüften.
- 1.12 Innenliegende WC-Räume einschließlich der Vorräume sind nach DIN 18017 ausreichend zu be- und entlüften.
- 1.13 Das Steigungsverhältnis der Treppen muss der DIN 18065 entsprechen. Treppen müssen an mindestens einer Seite einen Handlauf erhalten.
- 1.14 Die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen, Treppenöffnungen und Arbeitsbühnen sind durch ausreichend hohe Umwehrungen zu sichern. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Art. 36 BayBO über vorzunehmende Umwehrungen zu beachten. Auch die WHG-Wanne ist verkehrssicher mit einem Schutzgeländer zu umwehren. Die Umwehrungen sind nach DIN 18065 auszuführen.

2. Ausgangszustand

- 2.1 Vor Errichtung der Anlage sind die Informationen über den Ausgangszustand für diejenigen Bodenbestandteile zu ermitteln (ggf. über Rückstellproben), die durch Errichtung der Anlage für spätere Ermittlungen unzugänglich werden.

3. Bodenschutzrecht

- 3.1 Das Grundstück im Geltungsbereich der Errichtung der Anlage mit der Flurstücksnummer 6100/45 ist nicht im bayerischen Altlastenkataster verzeichnet. Auch darüber hinaus liegen keine Informationen vor, dass sich auf den besagten Grundstücken eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung befindet. *Sollten sich bei den Bauarbeiten Verdachtsmomente ergeben, dass auf dem betreffenden Flurstück Fl.Nr. 6100/45 schädliche Bodenveränderungen vorliegen, so hat ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere der Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst zu veranlassen.*
Sollten sich dabei, entgegen den bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) verpflichtet, die

Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

- V. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
- VI. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann jederzeit widerrufen werden.
- VII. Die CIBA VISION GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 5.700,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 233,70 €.

G r ü n d e:

I. Sachverhalt

Am 03.05.2018 hat die CIBA VISION GmbH, Großwallstadt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch - chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr auf dem Grundstück Grundtalring 8, Fl.Nr. 6100/45; Gemarkung Großwallstadt beantragt.

Gleichzeitig beantragte sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Einrichten der Baustelle, das Einbringen der Hebeanlage (Gebäude F), den Baubeginn und Beginn des Betonbaus, das Einrichten des Medienkanals in Betonbauweise, den Aufbau der Fassade und des Daches in Betonbauweise/Stahlbauweise (Gebäude R1), das Einbringen des Puffertanks, die Installation der Anlagentechnik (incl. Kühlturm; E-Schaltraum), die Gestaltung der Außenanlage und das Einbringen der Destillationskolonne.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Stellen und Fachbehörden beteiligt:

- Markt Großwallstadt
- Über den Markt Großwallstadt der Zweckverband AMME, Großwallstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Gesundheitsamt
- Untere Bodenschutzbehörde
- Umweltingenieur zu den Fragen des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung und Anlagensicherheit
- staatliches Abfallrecht

Gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) wurde ein schalltechnisches Gutachten durch den TÜV Süd zum geplanten Anlagenbetrieb erstellt. Das Gutachten wurde den Antragsunterlagen beigelegt.

Zu den Fragen des Brandschutzes wurde vom Sachverständigenbüro für Brandschutz BES AG, Darmstadt ein Brandschutznachweis erstellt. Der Brandschutz wird vor Baubeginn von einem zugelassenen Prüfbüro geprüft. Im Rahmen der Prüfung des Brandschutznachweises wird der Kreisbrandrat beteiligt. Die Ergebnisse dieses Prüfberichtes sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfer und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfsachverständigen über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Das Vorhaben wurde am 09.05.2018 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain) und im digitalen Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 16.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018 öffentlich aus. Die Einwendungsfrist lief bis 13.07.2018. Einwendungen wurden keine erhoben. Ein Erörterungstermin wurde deshalb nicht durchgeführt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miltenberg ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

Das Genehmigungserfordernis für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus den §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 8.10.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Es handelt sich gemäß § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Genehmigungsbehörde soll unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 8a BImSchG in einem Verfahren zur Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die drei kumulativen Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG liegen vor.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden (§ 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Nach den vorgelegten Unterlagen ist nicht damit zu rechnen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hat. Die beteiligten Fachbehörden bzw. Stellen haben keine Bedenken gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns geäußert.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ein berechtigtes Interesse im Rahmen von vertraglichen und wirtschaftlichen Gründen am beantragten vorzeitigen Beginn besteht (§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Antragstellerin hat sich gemäß § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in ihrem Antrag am 16.08.2013 verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt werde, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der vorzeitige Beginn wird damit im beantragten Umfang zugelassen. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV dieses Bescheides sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Errichtung der Anlagenteile sicherzustellen.

Die Auflagen sowie der Vorbehalt des Widerrufs und weiterer Auflagen beruhen auf § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG.

Auf die Stellung einer Sicherheitsleistung im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 3 BImSchG wird verzichtet.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Am

Lützeltaler Weg“ der Gemeinde Großwallstadt. Das geplante Bauvorhaben ist dort bauplanungsrechtlich allgemein zulässig. Befreiungen oder Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.

Brandschutz

Bei dem baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 BayBO.

Hinsichtlich des Brandschutzes wurde ein Brandschutznachweis erstellt, welcher vor Baubeginn von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen ist. Die Ergebnisse dieses Prüfberichts sind bindend. Die Verantwortung geht damit entsprechend den Vorgaben der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) auf den Ersteller des Brandschutznachweises und den Prüfsachverständigen über (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

Wasserrecht

Die Destillationsanlage unterliegt nicht den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.1 und beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr für den vorzeitigen Beginn (Rahmengebühr laut KVz zwischen 250 und 5.000 €. Hier wurden 2.000 € angesetzt.).

Die Gebühr beinhaltet außerdem die Baugenehmigungsgebühr. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.5 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 erhöht sich die Genehmigungsgebühr um die auf 75 % geminderte sonst erforderliche baurechtliche Genehmigungsgebühr nach Tarif-Nr. 2.I.1 Tarifstellen 1.24.1.1.1 (Bauplanungsrecht) und 1.24.1.2.2.2 (Bauordnungsrecht).

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr außerdem um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € zu erhöhen. Zu den Fragen des Wasserrechts wurde eine Stellungnahme erstellt, die mit der Mindestgebühr berücksichtigt wurde.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

Baugenehmigungsgebühr:

Baukosten: 1.200.000,00 EUR

Genehmigungsgebühr:	3.600,00 EUR	
- Bauplanungsrecht:	1.200,00 EUR	(2.I.1/1.24.1.1.1 – 1 ‰)
- Bauordnungsrecht:	2.400,00 EUR	(2.I.1/1.24.1.2.2.2. – 2 ‰)
	<u>3.600,00 EUR</u>	

Davon 75 % 2.700,00 €

+ Stellungnahme Wasserrecht 250,00 €
+ Stellungnahme Bodenschutz 250,00 €

+ Stellungnahme Lärm	250,00 €
+ Stellungnahme Luftreinhaltung	250,00 €
+ immissionsschutzr. Genehmigungsgeb.	<u>2.000,00 €</u>
	<u>5.700,00 €</u>

Die Auslagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt vom 09.07.2018	180,00 €
- Veröffentlichung im Amtsblatt am 09.05.2018	50,03 €
- Zustellung mit PZU	3,67 €
	<hr/>
GESAMT	233,70 €
	<hr/>

Hinweise

1. Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger. Private Rechte Dritter werden von der Genehmigung nicht berührt.
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

Anforderungen an den Baulärm:

4. Während des Baubetriebes sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 zu beachten.

Baurecht:

5. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand—, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist von hierzu Berechtigten nachzuweisen (Art. 62 Abs. 1 BayBO).
6. Die Standsicherheit muss durch einen Prüfsachverständigen oder ein Prüfamt geprüft sein. Deshalb ist die statische Berechnung dem Landratsamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Das Landratsamt veranlasst die Prüfung des Nachweises im Sinne des Art. 62 Abs. 3 BayBO bei einem Prüfsachverständigen oder einem Prüfamt sowie die Bauüberwachung gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO.
7. Der Brandschutznachweis ist von einem Prüfsachverständigen zu bescheinigen. Der Personenkreis der Prüfsachverständigen ist in der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) festgelegt. Weitere Informationen zu den infrage kommenden Prüfsachverständigen finden Sie online unter: <http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bautechnik/pruefsachverstaendige/index.php>

-
8. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt mindestens zwei Wochen vorher mit dem beigefügten Formblatt schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO). Das entsprechende Formblatt finden Sie auch online unter: <http://www.stmi.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauordnungsrecht/bauantragsformulare/index.php>
Mit dieser Anzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen. Die Nutzungsaufnahme ist erst zulässig, wenn die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit abgeschlossen ist und dies gegenüber dem Landratsamt Miltenberg vom beauftragten Prüfsachverständigen bzw. Prüfsachverständigen schriftlich bestätigt wurde (zB. Bauüberwachungsprotokoll).
 9. Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art 77 Abs. 5 BayBO).
 10. Zur Verhütung von Unfällen sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
 11. Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sowie die Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
 12. Private Rechte Dritter werden nicht berührt.
 13. Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten (Art 54 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (Art. 77 Abs. 5 BayBO).
 14. Für das Bauvorhaben sind die erforderlichen Stellplätze gemäß der Anlage zu der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu berechnen und nachzuweisen. Nach Ihren Angaben werden im neuen Werk max. 25 Mitarbeiter tätig sein. Die nach GaStellV erforderliche Anzahl an Stellplätzen von $25 \text{ MA} / 3 = 9$ Stellplätzen sind auf einer Planvorlage, die die Stellplätze darstellt, farbig zu markieren.

Wasserwirtschaft

15. Eine Versickerung des auf den neuen Gebäuden anfallenden Niederschlagswassers ist, unter Beteiligung der Gemeinde Großwallstadt als Kanalnetzbetreiber und der AMME als Kläranlagenbetreiber, zu bevorzugen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, bei schriftlicher Klage soll der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Pache
Regierungsrat